

Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung vom 21. November 2007 über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2

² Das Pensum des Obergerichtspräsidiums beträgt **60 Prozent und wird mit dem entsprechenden Anteil** des Jahresgehaltes der vollamtlichen Gerichtspräsidien entschädigt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.